



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für DIENSTGEBER / DIENSTNEHMER

Wien, Mai 2019

ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNGSGESETZ[©]

Arbeitskräfteüberlasser müssen für die von ihnen zum Zweck der Überlassung an Dritte beschäftigten Arbeitnehmer einen Beitrag an den **Sozial- und Weiterbildungsfonds (SO)** leisten. Dieser Beitrag betrug seit 1.4.2017 0,35% der Bemessungsgrundlage (Arbeitslöhne) und hätte ab 1.4.2019 0,5% betragen.

Mit BGBl 1 Nr. 21/2019 vom 21.3.2019 wurde der Satz ab 1.4.2019 mit **0,35% fixiert**. Eine zeitliche Befristung ist derzeit nicht vorgesehen.

web www.stingl.com
tel +43 (1) 604 01 51 -- 0
adr Laxenburger Straße 83
A-1100 Wien